

WILFRIED LÖWENHAUPT
Freiburg i. Br.

HOBBS
SEMPER VIVUS?

Vorbemerkung.— I. Frieden und Widerstand. 1. *Mayer-Taschs* problematische Interpretation. 2. *Sedes materiae*. 3. Rechtsgrundloser Widerstand. 4. Zwei Antinomien. 5. Staatszweck geht vor Vertragszweck. 6. Kein politischer Widerstand. 7. *Hobbes semper vivus?* (I).— II. Frieden oder Wahrheit? 1. Grundlegung der Frage. 2. *Willms' Widersprüche*. 3. Begrenzung der Problematik. 4. Flankierende Maßnahmen. 5. Emanzipation der Wahrheit von der Politik? 6. *Hobbes semper vivus?* (II).

Vorbemerkung

Die "Hobbes-Renaissance"¹, in deren Verlauf die Ar-

-
- (1) Der Begriff stammt von Iring *Fetscher*, Einl. zur dt. Ausgabe des *Leviathan*, Neuwied/Berlin 1966 (Politica, Bd. 22), S. LXII; die Belege hat Bernhard *Willms* in verschiedenen Literaturkritiken erbracht: Einige Aspekte der neueren englischen H.-Literatur, in: *Der Staat* 1 (1962), S. 93-106; *ders.*, Von der Vermessung des *Leviathan*. Aspekte neuerer H.-Literatur, in: *Der Staat* 6 (1967), S. 75-100 und 220-236. S. Neuerdings noch Walter *Euchner*, H. und kein Ende? Probleme der neueren H.-Forschung, in: *Archives Européennes de Sociologie* 12 (1971), S. 89-110.

Die deutschsprachige H.-Literatur bis 1969 führen Reinhard *Stumpf*, Ion *Contiades* und Bernhard *Willms* an in: Reinhard *Koselleck* und Roman *Schnur* (Hrsg.) *H.-Forschung*

beit vor allem ², an Hobbes' politischer Theorie inzwischen dogmatische Qualität erreicht hat, hält an. So abgenutzt der geschichtsmächtige Begriff Renaissance heute sein mag, hier erhellt er noch immer, daß das Interesse mehr dem Text und seiner historischen Grundlegung ³ als seiner Nachwirkung gilt und daß neben der Auslegung auch die Ausdeutung für die Gegenwart das Ziel der Interpretation ist.

Dabei hat auch in Deutschland diese Hobbes-Interpretation längst die Linie defensiver, "rückwärtiger" Verteidigung der pluralistischen Demokratie gegen ihre frü-

gen-Berlin 1969, S. 287-300. Weitere Literatur enthalten die unter FN 2 genannten Arbeiten.

- (2) Mit H.' politischer Theorie beschäftigen sich —ohne erschöpfende Aufzählung—: Winfried Förster, Thomas H. und der Puritanismus. Grundlagen und Grundfragen seiner Staatslehre, Berlin 1969; Klaus-Michael Kodalle, Thomas H.-Logik der Herrschaft und Vernunft des Friedens, München 1971 (Münchener Studien zur Politik, Bd. 20); John Flathman, Political Obligation, New York 1972; John Kemp, Ethical Naturalism. H. and Hume, London 1970. s. a. die Artikel von Francis Edward Devine, H.: The Theoretical Basis of Political Compromise, in: Polity V (1972), S. 57-76; A. Don Sorensen, H.' Theory of Real Powers and Civil Order, in: Polity I (1969), S. 279-296; Claude Ake, Social Contract Theory and the Problems of Politicization: The Case of H., in: The West. Pol. Qu. 23 (1970), S. 463-470.

Daß das Interesse auch Randgebiete H.' zu erfassen beginnt, bezeugen Aufsätze wie: Benjamin Lopata, Property Theory in H., in: Political Theory 1 (1973), S. 203-218, und Dudley Jackson, Thomas H.' Theory of Taxation, in: Political Studies 21 (1973), S. 175-182.

- (3) s. hierzu zunächst Quentin Skinner, The Ideological Context of H.' Political Thought, in: The Historical Journal 14 (1966), S. 286-317; Willms [FN 5], S. 43-75. H.' Verpflichtung gegenüber dem puritanischen Denken erörtert Förster [FN 2], S. 18-126. Die Einbettung des Rechtsdenkens H.' deutet an Hasso Jaeger. Introduction aux rapports de la pensée juridique et de l'histoire des idées en Angleterre, depuis la Réforme jusqu' au XVIIIe siècle, in: APD 15 (1970), S. 13-70 (13-56).

here Herausforderung⁴ verlassen. Wer heute nach der "Antwort des Leviathan"⁵ sucht, hat vielmehr zuvor bei Hobbes grundlegende, in der spätindustriellen, bürokratischen Gesellschaft nur verschärft wiederauftretende Probleme entdeckt⁶: etwa das Verhältnis von Trieb und

-
- (4) vor Allem durch *Carl Schmitt*. s. etwa: Der Staat als Mechanismus bei H. und Descartes, in: ARSP 30 (1937), S. 622-632; *ders.*, Der Leviathan in der Staatslehre des Thomas H., Berlin 1938. Auch nach dem Krieg ist *Carl Schmitts* Loyalität ungebrochen: s. Dreihundert Jahre Leviathan, in: Universitas 1952, S. 179-181; *ders.* Die vollendete Reformation, in: Der Staat 4 (1965), S. 51-69. Die Lehre H.' blieb dabei durch die Zeitläufte hindurch nicht ganz unverändert; heute wird ihm die Einsicht entnommen, daß der neuen pluralistischen Gesellschaft eine starke staatliche Autorität als Kontrollinstanz gegenüber stehen muß.

Sehr kritisch rechnet mit *Carl Schmitt* ab Martin Jänicke, Die "Abgründige Wissenschaft" vom Leviathan. Zur H.-Deutung C. Schmitts im Dritten Reich, in: ZfP 16 (1969), S. 401-415. Positiver, distanzierter -wenn auch beim Nach-Denken manchmal voll elegischer Töne- schreibt Helmut Rumpf, Carl Schmitt und Thomas H. Ideelle Beziehungen und aktuelle Bedeutung. Mit einer Abhandlung über: Die Frühschriften Carl Schmitts, Berlin 1972.

- (5) so der Titel der gewichtigen Neudeutung H.' in der Tradition der *Carl-Schmitt*-Schule durch Bernhard Willms (Die Antwort des Leviathan). Thomas H.' politische Theorie. Neuwied/Berlin 1970.
- (6) *Rumpf* [FN], S. 95 ff. spricht gar vom "zeitlosen H." Im Anschluß an C. B. Macpherson, The Political Theory of Possessive Individualism. H. to Locke, Oxford 1962, S. 276 f. sieht man die Aktualität H.' vor Allem in der neuen "Hobbesian insecurity" des Individuums, durch die Tätigkeit des Planungs- und Leistungsstaats, der zur "destruction of every individual" führe, so Willms [FN 1], Vermessung, S. 236; *Euchner* [FN 1], S. 108 und *Valls* [FN 8], S. 158/9.

Die keineswegs plausible These kann an dieser Stelle nur durch eine Gegenfrage erschüttert werden. Ist nicht das Verdienst des Planungs- und Leistungsstaats umgekehrt der Ausbau individueller Sicherheit und die Gewährung von Mitteln persönlicher Entfaltung? Der angeblichen "destruction" stehen also Möglichkeiten selbstverantworteter "construction of one's own individuality" gegenüber! Freilich, die Freiheit des "lupus intra muros", ob wölfischer Souverän oder wölfischer Erwerbsbürger, wird zunehmend mehr beschränkt.

Vernunft, von weltlicher und geistiger Macht⁷ oder das von staatlicher und individueller Existenz. Auf dem Hintergrunde solcher Fragen läßt sich gar von einer "Aktualität von Hobbes in der gegenwärtigen Gesellschaft"⁸ sprechen.

Vornehmlich als Bemerkung zur Dogmatik, mit nur kurzem Blick auf die Aktualität Hobbes', verstehen sich folgende Bemerkungen zu zwei seiner Interpreten. In Komplex "Frieden und Widerstand" soll noch einmal von Widerstandsrecht die Rede sein, das Peter Cornelius *Mayer-Tasch* vor einiger Zeit bei Hobbes zu entdecken glaubte⁹. Im Komplex "Wahrheit oder Frieden" wird Bernhard *Willms'* Behauptung nachgegangen, Hobbes' Entscheidung für den Frieden als materiales Kriterium der Wahrheit sei sein entscheidender Beitrag zur Philosophie der Neuzeit geworden¹⁰.

I. FRIEDEN UND WIDERSTAND

1. *Mayer-Taschs problematische Interpretation*

Die zentrale Aussage Hobbes' zu Grund und Grenzen des Widerstandes im Reich des "Leviathan" findet sich im 21. Kapitel dieses Buchs: "*When therefore our refusal to*

(7) so Winfried *Dallmayr*, Rez. Mayer-Tasch [FN 9], in: ARSP 52 (1966), S. 599-607 (599).

(8) s. Francisco Javier *Valls*, Notas Sobre la Presencia de H. en la Sociedad Contemporánea, in: ACFS 12 (1972), H. 1, S. 147-159.

(9) s. Peter Cornelius *Mayer - Tasch*, Thomas H. und das Widerstandsrecht. Tübingen 1965; *ders.* (kürzer) in: Nachwort zur dt. Ausgabe des Leviathan. München 1965, S. 297-300; *ders.*, Autonomie und Autorität. Rousseau in den Spuren von H.? Neuwied/Berlin 1968, S. 67 ff, 81 f.

Rezensionen zu *Mayer-Tasch* bringen *Dallaayr* [FN 7]; *Hofmann* [FN 27] und *Willms*, [FN 1], Vermessung, S. 98-100 sowie jüngst *Euchner* [FN 1], S. 103-105.

(10) s. *Willms* [FN 5], S. 138-140.

obey, frustrates the end, for which the sovereignty was ordained; then there is no liberty to refuse; otherwise there is"¹¹. Legt man die Betonung auf den vorletzten Satzteil, so erhält man einen Hinweis auf das Existenzrecht des Staates. Legt man sie hingegen auf das Ende des Satzes, dann spricht Hobbes hier von der Freiheit des Bürgers zum Ungehorsam. Schon aber die negative Fassung des ganzen Satzes setzt liberaler Ausdeutung enge Grenzen. Wenn *Mayer-Tasch* also diese Freiheit zum staatszweckindifferenten Ungehorsam zu eine geschlossene Lehre vom Widerstands"recht" bei Hobbes entwickelt, liegt ihr Fehler nicht erst in der "juristischen Traktierung nicht-juristischer Probleme"¹², sondern schon in der Methode der Auslegung. Wird nämlich die Kasuistik begründeter Selbstverteidigung und vertretbaren Ungehorsams bei Hobbes zu einer Lehre ausgeformt, die auch ein Recht zum Bürgerkrieg einschließt¹³, dann ist am Ende der Auslegung vergessen, womit Hobbes die Rechtfertigung des Staates begann! Dennoch deutet die Möglichkeit, nicht schon die Richtigkeit! solcher Hobbes-Interpretation auf Undeutlichkeiten in Hobbes' Argumentation; genauer: auf grundlegende Antinomien in Hobbes' politischer Theorie.

2. *Sedes materiae*

Der Ansatz zur Prüfung begründeten Ungehorsams und vertretbarer Selbstverteidigung ist von *Mayer-Tasch* richtig dem Axiom Hobbes' entnommen: "*A covenant not*

(11) *Leviathan*, zitiert nach: The English Works of Thomas H. Now first collected and edited by Sir William Molesworth, vol. I-IX, London 1839-1845, Bd. 3 (1839), Kap. 21, S. 205.

Leviathan (LF) bezieht sich auf: *Leviathan oder Von Natur, Form und Gewalt des kirchlichen und bürgerlichen Staates*. In der (berichtigten) Übersetzung von 1794/5 hrsg. u. eingel. von J. P. Mayer, Zürich/Leipzig 1936.

(12) so *Willms* [FN 1], *Vermessung*, S. 99.

(13) so *Mayer-Tasch* [FN 9], *Widerstandsrecht*, S. 100/101.

to defend myself from force, by force, is always void"¹⁴. Nichts weniger wird hier als unveräusserlich erklärt als das Recht auf Selbsterhaltung. Es ist Folgerung der natürlichen Vernunft für das noch isolierte Individuum im Naturzustand; als solche bleibt sie auch im Staat verbindlich¹⁵. Staatliches Gesetz kann also das (vorstaatliche) 'Recht' (*liberty*) auf Selbsterhaltung nicht aufheben, ohne aber seine Ausübung damit auch zu rechtfertigen! Nach natürlichem Recht¹⁶ (*law of nature*) bleiben demnach auch noch im Staate der Verteidigung, dann aktiv —passiv durch Ungehorsam— fähig die materiellen Grundgüter: Freiheit, Leib und Leben, doch dabei nicht nur das nackte Überleben, sondern das kultivierte ("angenehme") Leben: ("a right... to enjoy... all things else without which a man cannot live, or not live well")¹⁷; aber auch die als ihnen gleich fundamental zu bewertenden immateriellen Güter: für Hobbes etwa die Treue zur Familie und die Treue zu Gott¹⁸. Ungehorsam *darf* man also gegen-

-
- (14) s. *Leviathan*, Kap. 14, S. 127 und *De cive*, Kap. 2, art. 18; Kap. 3, art. 14 zitiert nach: Vom Menschen. Vom Bürger. In der durch Günter Gawlick berichtigten Übersetzung von Max *Frischeisen-Köhler* hrsg. u. eingel. von Günter Gawlick, Hamburg 1959.
- (15) s. *Willms* [FN 5], S. 132. Wenn er aber ebd. *Mayer-Tasch* vorhält, vom Extrem-Fall her zu argumentieren, muß er sich gegenfragen lassen, ob dieser nicht gerade das Wesensmerkmal des Widerstandsfalles ausmache - und ausmachen muß, wenn man wie *Willms* wieder einmal den "liberalen" H. ins helle Licht rückt, S. 133 ff, 176 ff. Skeptisch zur liberalen Deutung mit Hinweis auf neuere Literatur auch *Euchner* [FN 1], S. 105-110.
- (16) Zum Verhältnis von *law of nature* und *civil law* grundlegend Howard *Warrender*, *The Political Philosophy of H. His Theory of Obligation*, Oxford 1957, S. 146-176. Zu der weiteren Frage des Aufgehens beider Rechtskreise im Staat und dessen Grenzen s. u. FN 32.
- (17) *Leviathan*, Kap. 15. S. 141.
- (18) s. *Mayer-Tasch* [FN 9], Widerstandsrecht, S. 88, 90, 91-93. In *Leviathan*, Kap. 21, S. 204/5 findet sich die weiteste Formel zur Bestimmung des Umfangs der Gehorsamsverweigerung und des Selbstschutzes: "*to execute any dangerous, or dishonorable office, dependeth not on the words of our submission*".

über einem Befehl sein, den eigenen Vater zu töten, aber auch gegenüber dem, Gott zu beleidigen. Ungehorsam soll man überdies sein, - und hier zeichnet sich schon das Prinzip zur Einschränkung der Gehorsamsverweigerung an -, wenn es um die Erhaltung des Staates geht, wenn also etwa der Souverän um seine Tötung bäte.¹⁹

Im einzelnen heißt dies: Der Bürger ist weder verpflichtet, sich auf staatlichen Befehl hin zu töten oder zu verstümmeln noch auf die zur Erhaltung seines Lebens notwendigen Mittel zu verzichten²⁰. Er muß sich auch nicht selbst anklagen²¹, ja, er darf sich selbst als Rechtsbrecher gegen die Verhaftung wehren, da sie ihm doch mit "*chains und imprisonment*" den Verlust seiner Freiheit bringt. Erst recht soll er sich nach seiner Verurteilung gegen den Gang zum Richtplatz wehren dürfen²². Denn, widersetzt er sich, verteidigt er doch nur sein Leben, "*Which the guilty man may as well do, as the innocent*"²³. Noch extremere Konsequenzen finden sich: Der Bürger darf den Ruf zu den Fahnen, der ihn sein Leben kosten kann, dann mißachten, wenn er einen Ersatzmann stellt, und falls er, doch angetreten, feige von dem Feinde wegläuft, gerät ihm dies nur zur Unehre (*cowardice*), nicht zum Verstoß gegen seine unvertragliche Pflicht (*injustice*)²⁴.

3. Rechtsgrundloser Widerstand

Mit dieser Kasuistik hat Hobbes zwar nicht etwa nur die "teils notwendigen und wesentlichen, teils wenigstens die zweckmäßigen Grenzen der Legislative aufgewiesen", sondern auch einzelne den Staatszweck gefährdende "Gren-

(19) *De cive*, Kap. 6, art. 13.

(20) *Leviathan*, Kap. 21, S. 204 = LF S. 247.

(21) *Leviathan*, [LF], Kap. 21, S. 247/8; *De Cive*, Kap. 2, art. 19.

(22) *Leviathan*, Kap. 14, S. 127/8.

(23) *Leviathan*, Kap. 21, S. 206.

(24) *Leviathan*, Kap. 21, S. 205.

zen der Wirksamkeit des Staates" angedeutet²⁵, am drastischsten im Selbstverteidigungsrecht des verurteilten Verbrechers! Dennoch werden diese Einlassungen hoffnungslos überschätzt, wenn *Mayer-Tasch* ihnen entnimmt, Hobbes selbst habe damit dem "Trojanischen Pferd des aktiven politischen Widerstandes das Tor zum Reich des Leviathan geöffnet"²⁶. [Schon der Vergleich hinkt. Priams große Stadt fiel nicht durch die Feinde "im Innern", also die Griechen im hölzernen Pferd - *Aen.* II, 260 zählt (namentlich) nur neun auf; *Od.* IV, 287 f. erwähnt einen weiteren (zehnten?); *Aen.* II, 20 läßt noch freilich einige wenige mehr vermuten - sondern dank der Troer Torheit, das Haupttor und einen Teil der Mauern zu schleifen, was Zehntausenden von Griechen erst den nächtlichen Einfall ermöglichte. Troja fiel also durch Einwirkung von außen

Doch vom Bild zur Sache zurück. Schon den Widerstand, genauer: dessen Ausübung, ein *Recht* zu nennen, führt in die Irre. Denn die objektive Verbindlichkeit des staatlichen Gesetzes wird bei Hobbes durch keine Gegennorm aufgehoben. Allein die subjektive Verbindlichkeit wird durch das *law of nature* der Selbsterhaltung berührt. Der Staat bleibt daher berechtigt, in allen erwähnten Fällen seinen Rechtsbefehl gewaltsam durchzusetzen. Vor seinen Gerichten gibt es keine rechtswirksame Berufung auf ein vorpositives "Widerstandsrecht". Weil dieser Widerstand, auch in der Form kollektiver Verteidigung, auch bald gebrochen sein dürfte, ist es andererseits aber auch nicht berechtigt, in ihm nur eine (unvernünftige) Entscheidung gegen die Bedingungen der eigenen Existenz zu sehen²⁷. Er

-
- (25) Zum ersten Halbsatz s. Ferdinand *Tönnies*, H., *Leben und Lehre* (1896). Hrsg. v. Georg *Mehlis*, 3. Aufl. Stuttgart 1925, S. 224; dazu *Mayer-Tasch* [FN 9], *Widerstandsrecht*, S. 102 [FN 62] zu recht: "Verniedlichung der Widerstandsproblematik". Für den zweiten Halbsatz s. *Willms* [FN 5], S. 133 im Anschluß an *W. v. Humboldts* "Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen" (1972), Berlin 1851.
- (26) vgl. *Mayer-Tasch*, ebd. S. 101-102.
- (27) vgl. Hasso *Hofmann*, *Bemerkungen zur H.-Interpretation*, (Rez. von *Mayer-Tasch*, *Widerstandsrecht*), in: *AöR* 91 (1966), S. 122-135 (134).

geschieht doch gerade zur Erhaltung der durch das staatliche Handeln akut bedrohten Existenz!

Aber auch, wie *Willms* in seiner Kritik versucht, umgekehrt den Widerstand ganz aus der rechtlichen Sphäre zu verweisen, weil das *law of nature* als Gebot der Vernunft nur metaphorisches Gesetz sei²⁸, ist zwar bezüglich der Einstufung richtig²⁹, bezüglich der daraus gezogenen Konsequenz einer theoretischen wie praktischen Irrelevanz des Widerstands, aber allzu vereinfachend. Denn der Widerspruch in Hobbes' politischer Theorie, der durch den Vorrang des Staatszwecks vor dem Vertragszweck entsteht, würde dadurch nicht nur behoben, sondern ersatzlos aufgehoben.

4. Zwei Antinomien

Die erste Antinomie ergibt sich auf der Ebene der *obligation*, dem Kernbegriff in Hobbes' politischer Theorie³⁰. Die Vernunft (*right reason*), die das Individuum aus Selbstinteresse, sprich aus Selbsterhaltung, zur Staatsgründung drängt, verstummt auch im Staate nicht. Wird sie hier zwar zum Teil der staatlichen Rechtsordnung: "*civil and natural law are not different kinds, but different parts*

(28) *Willms* [FN 5], S. 132; *ders.* [FN 2]. Vermessung, S. 99, das *natural law* sei als Friedenssuche im *civil law* dann durchaus aufgehoben. Zur umfassenden Kritik dieses Standpunktes s. u. [FN 32].

(29) Richtig ist, daß die *laws of nature* weder rechtliche noch moralische Gesetze sind, sondern Regeln der Überlebensklugheit: "*These dictates of reason, men use to call by the name of laws, but improperly: for they are but conclusions and theorems concerning what conduceth to the conservation and defence of themselves*", *Leviathan*, Kap. 15, S. 147. Damit sind sie zwar nicht "moralische Verpflichtungen", wohl aber -entgegen *Willms* [FN 5], S. 120-1- "Anweisungen zum Handeln"!

(30) s. dazu *Warrender* [FN 16] *passim*; *Raymond Polin*, L' Obligation Morale et Politique chez Thomas H., in: *Hobbes - Forschungen* [FN 1], S. 134-152.

of the law”³¹, so ist das *law of nature* damit als vor-staatliche Vernunftregel (*dictates of nature*) weder gänzlich entbehrlich noch gänzlich verrechtlicht³².

Zum einen besteht es als Legitimationsgrund staatlicher Gesetze weiter. Fehlte er, könnte Hobbes nicht das *injustice* des Hochverrats erläutern: “*since our obligation to civil obedience, by virtue where of the civil laws are valid, is before all civil law, ... the sin of treason is naturally nothing else but the breach of that obligation*”³³. Erst dieses urvertraglich eingegangene Versprechen macht den Gesetzen verbindlich. Die Verbindlichkeit des konkreten Gesetzes folgt zwar noch aus einem zweiten Grund, der *auctoritas* des Souveräns. Doch *auctoritas* vermag nur moralisch indifferenten Gehorsam gegenüber der staatlichen Gewalt erzeugen³⁴. Wird demnach ein Gesetz gebrochen, wird sowohl ein verbindlicher Befehl mißachtet als auch das ihn legitimierende natürliche Gesetz: “*that law*

(31) *Leviathan*, Kap. 26, S. 253-4; *Polin*, [FN 30], S. 146; *Willms* [FN 5], S. 151.

(32) *Polin* und *Willms* verkennen die dogmatischen Schwierigkeiten der Aufnahme dieses Gedankens. Es stünde dann im Falle der Selbstverteidigung “Recht”: *law of nature* mit der Rechtsnatur eines *civil law*, gegen “Recht”: das anstößige staatliche Gesetz. Die Stelle kann daher nur als Präzisierung zu *Leviathan* Kap. 15, S. 147 - s. o. [FN 29] - gelesen werden: Erst im Staat erhält das Naturrecht Rechtscharakter und geht dann ein in die Rechtsordnung, - *doch nicht gänzlich*: “Das natürliche Recht wird... bis auf das eine auf vitalistischer Notwehr beruhende Recht auf Selbsterhaltung, vom staatlichen Gesetz konsumiert” so der stimmigste Deutungsversuch von *Euchner* [FN 1], S. 105. *Euchner* übersieht nur, daß auch das Gebot der Vertragstreue, Grundlage des Gehorsams gegen die Gesetze, nicht im staatlichen Gesetz aufgeht.

(33) s. *De cive*, E. W., Bd. II, S. 200-1; L. W., Bd. II, S. 328-9.

(34) Die verbleibende (objektive) Verbindlichkeit erklärt sich, was *Hofmann* [FN 27] gezeigt hat (S. 126/7), aus dem Wandel des Vertragsinhaltes, den H. von *De cive*, Kap. 5, art. 7, zu Kap. 6, art. 13, erweitert hat: Durch das zuletzt gewährte Recht, “alles (zu) befehlen” zu dürfen, kann nun auch das zunächst ausgenommene Selbstverteidigungs“recht” vom staatlichen Gesetz negiert werden.

is broken which preceded the civil law, to wit, the natural, which forbids us to violate covenants and betrothed faith”³⁵. Zugleich überlebt die vorstaatliche Vernunft im natürlichen “Recht” auf Selbstverteidigung, dessen Abdingung sogar den Staatsvertrag zunichte machte, denn “a covenant not to defend myself from force, by force, is always void”.

Also stehen sich im Falle der Selbstverteidigung doch Gehorsampflicht und Gehorsamsentpflichtung auf der gleichen Ebene gegenüber, freilich nicht auf der Ebene des staatlichen Gesetzes, sondern auf der der natürlichen Vernunft! Verpflichtet dennoch das staatliche Gesetz unabhängig davon, ob die urvertragliche Gehorsampflicht noch existiert, kann diese (objektive) Verbindlichkeit nicht mehr aus dem *Vertragszweck*, der Sicherung des Einzelnen, sondern nur noch aus dem mit dem Vertrag begründeten *Staatszweck*, der Sicherung der Gesellschaft, erklärt werden. Beide Zwecke sind also nicht in vollen Umfange kongruent und inkongruent eben im entscheidenden Punkt, in der Sicherung individuellen Überlebens. Nur bezüglich des Rechtscharakters des Widerstands hat daher *Carl Schmitt* das noch immer gewichtigste, auch von *Mayer-Tasch* nicht erschütterte Nein!³⁶ gesprochen.

Doch nicht darin liegt die Problematik des Widerstands bei Hobbes. Tritt nämlich mit dem Vertragsschluß der Staatszweck an die Stelle des Vertragszwecks³⁷, kann es

(35) s. FN 32.

(36) s. [FN 4], *Leviathan*, S. 71: “Widerstandsrecht als ‘Recht’... in jeder Hinsicht, faktisch wie rechtlich, widersinnig...”. *C. Schmitt* wird vom Schwung seiner Negation mitgerissen: über die rechtliche Widersinnigkeit gibt es keinen Zweifel; die faktische Widersinnigkeit aber bestünde allenfalls in der Erfolglosigkeit!

(37) Die Formel verdeckt aber auch die Unsicherheit in *Hofmanns* Argumentation. Denn er sieht hier nur eine “prinzipielle Schwierigkeit”, - nicht einen Widerspruch! - der Theorie H., die er dann durch die o. a. Formel löst und damit beweist, daß sie doch nicht prinzipiell sein kann. Daß *Hofmann* selbst seine Deutung nicht für ausreichend ansieht, zeigt sich in seinen weiteren Versuch, den Selbsterhaltungstrieb in die Mechanik

auch keinen Zweifel mehr darüber geben, daß das natürliche Recht, sich gegen das -subjektiv unverbindliche- staatliche Gesetz zu wehren, dann endet, wenn die Handlung die Existenz des Staates akut gefährden würde. Konkret aber heißt das: Die Vernunfttheorie des Überlebens, mit der Hobbes' politische Theorie beginnt, wandelt sich in ihrer Entfaltung zu einer "Vernunfttheorie der Macht" (*Willms*), zu einer Theorie des Vorrangs staatlicher Macht vor dem individuellen Überleben. Konkreter ausgedrückt bedeutet dies: Das unveräußerliche Recht auf Selbsterhaltung wird also noch bei Staatsgründung veräußert!

5. "Staatszweck geht vor Vertragszweck"

Um mit dem Unbestreitbaren zu beginnen. Darf der Bürger noch ohne Verstoß gegen das *law of nature* feige vom Feinde laufen, so schon nicht mehr der Söldner³⁸. Auch ihn treibt zwar der natürliche Todesaffekt, dennoch begeht er Hochverrat und wir vom Rechtsbrecher damit

der Selbsterhaltung zu verweisen, die dem Vertragszweck nicht mehr Rechnung trüge; so im Ergebnis auch *Euchner* [FN 1], S. 205. Doch werden damit erneut nur Vernunft und Trieb auseinanderdividiert, deren untrennbare Verknüpfung im *law of nature* gerade H.' Beitrag zum Naturrechtsdenken der Neuzeit ist. Es wäre dann auch nicht einzusehen, warum *Hofmann* eine "vernunftmäßige" Einschränkung der Selbstverteidigung sucht, wenn die Selbstverteidigung kein Akt der Vernunft, sondern nur Trieb oder "Ausfluß der gefährlichen psycho - physischen Konstruktion des Menschen" (*Euchner*) ist. Zum dritten wäre dann nicht mehr erklärbar, warum Selbstverteidigung doch Einfluß auf die staatliche Reaktion haben soll, nämlich durch Anwendung des Strafrechts statt des Standrechts.

Als Ergebnis bleibt also doch ein *fundamentaler Widerspruch* in H.' Denken festzuhalten, die Preisgabe des Individuums zugunsten der Staatsmacht, wenn diese erst einmal eingerichtet und ausgeübt ist. Auf dem gleichen Punkt, wenn auch mit anderer Begründung, beharrt auch Hans *Welzel*, *Naturrecht und Materiale Gerechtigkeit* (1951), Göttingen 1962, S. 122/3.

(38) s. *Leviathan*, Kap. 21, S. 205.

zum Feind³⁹. Das gegebene Versprechen, im Kampfe notfalls den Tod zu erleiden, das doch ebenso nichtig sein müßte, wie das Versprechen, passiv den Tod zu erdulden, ist demnach für verbindlich erklärt! Selbst wenn man den Unterschied zwischen der Tatsache des sicheren Todes durch Nichtwehr gegenüber der Möglichkeit des Überlebens bei aktiver Wehr berücksichtigt, so hebt Hobbes doch hier allein darauf ab, daß der Söldner den Einwand der Todesangst bei Anwerbung abbedungen hätte. Das ist sophistische Decke über Hobbes' eigentlicher Begründung, daß sich nämlich der Söldner zur Sicherung des Staates mit Waffen verpflichtet hatte und dann durch seine Feigheit den Bestand des Staates mitgefährdet.

Man kann diese Folgerung, daß die Berufung auf den Vertragszweck dort endet, wo der Staatszweck gefährdet wird, schon der Definition des (eingerrichteten) Staates entnehmen. Richtiger scheint es jedoch, auf die bereits von *Mayer-Tasch* angeführte Ausgangsstelle über die Eingrenzung der Gehorsampflicht zurückzugreifen⁴¹. Unabhängig von der Frage der Verortung aber läßt sich vorab festhalten: Geht die staatliche Existenz im Ernstfall der individuellen vor, dann ist der angeblich "unlösbare Konflikt" (*Leo Strauß*) zwischen individueller und staatlicher Existenz doch gelöst, - zum Nachteil des einzelnen Bürgers.

Folge davon ist, daß *Mayer-Taschs* Lehre vom staatsgefährdenden Widerstand wieder auf den Boden einer Kasuistik von nicht staatsgefährdenden Ungehorsam oder Selbstverteidigung bei Hobbes zurückzuführen ist. Es endet das Recht, den Waffendienst zu verweigern, im Volkskrieg, wenn jeder Waffenfähige zur Verteidigung benötigt wird. Die Gefahr für den Bestand des Staates macht den mögli-

(39) der nach, "natürlichem Rech"t also als Feind, bestraft wird, *Leviathan* (LF), Kap. 14, art. 22.

(40) *Leviathan*, Kap. 17, S. 158: "which, to define it, is one person, of whose acts a great multitude, by mutual covenants one with another, have made themselves every one the author, to the end he may use the strength and means of them all, as he shall think expedient, for their peace and common defence".

(41) *Leviathan*, Kap. 21, S. 205.

chen Tod zur vernunftgemäßen Pflicht: *“when the defence of the commonwealth, requireth at once the help of all that are able to bear arms, every one is obliged; because otherwise, the institution of the commonwealth, which they have not the purpose, or courage to preserve, was in vain”*⁴².

Weitere Ausführungen Hobbes' erhärten diesen Befund. Das natürliche “Recht” zur Selbstverteidigung endet, wenn dem Individuum Straffreiheit versprochen ist⁴³. Im übrigen aber bleiben Ungehorsam oder Selbstverteidigung für Hobbes im Einzelfall nur deshalb erträglich, weil sich andere dazu bereit finden werden, den staatlichen Befehl auszuführen. Der Gang der Justiz wird dann jeweils nur aufgehalten, nicht gestopp⁴⁴. Deshalb ist auch schon Nothilfe wieder verboten, *“because such liberty takes away from the sovereign, the means for protecting us; and is, therefore, destructive to the very essence of the government”*⁴⁵, und nur die —freilich gefährlichere— kollektive Notwehr erlaubt. Umgekehrt besteht ein Recht zum Ungehorsam, wo Gehorsam das Ende des Staates bewirkte, so wenn der Souverän verlangte, ihm den Tod zu geben⁴⁶.

Erhaltung der eigenen Existenz ist also der Grund, doch Erhaltung der Existenz des Staates schon die Grenze von Ungehorsam und Selbstverteidigung bei Hobbes. Wer also vom bloß “reaktiven” Widerstand zum “aggressiven” übergeht, verläßt die Sozietät und wird vom Rechtsbrecher zum Rechtsfeind⁴⁷. Nur Erstaunen kann daher *Mayer-Tasch*s abschließende Erörterung einer provozierten Selbstverteidigung auslösen, wo sich das “Drama...zur Farce verkehren” lasse⁴⁸. Solche Spekulation macht umgekehrt die

(42) *Leviathan*, aa0.

(43) *Leviathan*, Kap. 21, S. 204, 206.

(44) *De cive*, Kap. 6 art. 13; *Mayer-Tasch* [FN 9], Widerstandsrecht, S. 96.

(45) *Leviathan*, Kap. 21, S. 206.

(46) s. *Mayer-Tasch*, ebd., S. 101.

(47) richtig *Hofmann* [FN 27], S. 134.

(48) *Mayer-Tasch*, ebd., S. 103.

Hobbes-Interpretation zum Drama und zur Farce zugleich. Vergessen wird aber auch Hobbes' Warnung an und vor seinen juristischen Interpreten: "*in a professor of the law, to maintain any point, or do any act, that tendeth to the weakening of the sovereign power, is a greater crime, than in another man*"⁴⁹.

6. Kein "politischer" Widerstand

Weder ein Widerstandsrecht noch eine Widerstandslehre läßt sich somit für Hobbes belegen ein - solches zu betonen, nimmt Mayer-Tasch nicht das Verdienst, Hobbes' Kasuistik von Ungehorsam und Selbstverteidigung bis in ihre Verästelungen nachgegangen zu sein. Doch nicht einmal von einem politischen Widerstand darf, zumindest im strengeren verfassungsrechtlichen Sinne, bezüglich Hobbes' gesprochen werden. Denn politischer Widerstand meint mehr als nur individuelle Reaktionen auf staatlichen Rechtsbruch⁵⁰ (während Hobbes Selbstverteidigung auch gegen rechtmäßiges, aber existenzbedrohendes Handeln zuläßt). Politischer Widerstand mag, wird sogar Rechtsbrüche zum Anlaß haben, aber sein primärer Zweck ist die Änderung der illegitimen politischen Form der Gesellschaft bzw. die Wiederherstellung der legitimen oder aber die Beseitigung eines Verfassungsbruchs⁵¹. Dies unterscheidet den rechtlichen (einfachen) "Widerstand" im weiteren Wortsinne, also die Notwehr oder den Widerstand gegen unrechtmäßige Staatsgewalt, vom politischen Widerstand, auch noch wenn dieser als Grundrecht verbürgt ist. Die Beseitigung der rechtswidrigen oder verfassungswidrigen

(49) *Leviathan*, Kap. 27, S. 293.

(50) Mayer-Tasch. ebd. S. 102, unterspielt dies: "Nicht nur der (politisch kaum bedeutsame) Widerstand des bedrohten Einzelnen...".

(51) vgl. 3. B. das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949 (= GG), Art. 20 IV: "Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung (!) zu beseitigen...".

Herrschaft rechtfertigt dann aber auch zur Not den Bürgerkrieg, wenn er das letzte Mittel ist. Demgegenüber läßt Hobbes die Selbstverteidigung nur unter der Klausel "salva rei substantia" zu.

Das Widerstands"recht" Hobbes' endet denn also, wo es politisch würde, wenn es die bestehende Staatsordnung gefährdete!

Dennoch wäre es unvollständig, nicht den einen — wenn auch nicht eindeutigen ⁵²— Fall *politischen* "Widerstands" bei Hobbes zu erwähnen. Er geschieht bezeichnenderweise gewaltlos, wenn *alle* Bürger beschließen, in "contrarius actus" künftig den Staat wieder aufzulösen. "Politisch" ist dieser Vertrag, weil er die Verfassung der Gesellschaft unmittelbar gestaltet; "Widerstand" ist er, insoweit mit ihm die Verfassung beseitigt wird. Weil Hobbes solchen politischen Widerstand auf die einzige, im eingerichteten Staat zugelassene: friedliche Form reduziert hat und er überdies, weil es das Leben Aller betrifft, auch einen Vertrag Aller (Bürger) fordert, kann er ihn auch sogleich als bloß hypothetisch wieder abtun ⁵³. Der Staatszweck erweist sich somit nicht nur in der politischen Theorie, sondern auch in der politischen Praxis als stärker als der Vertragszweck. Ist der Leviathan erst einmal inthronisiert, wird er zum sterblichen, doch seine Bürger überlebenden Gott.

7. *Hobbes semper vivus?* (I)

Sieht man in dieser Prävalenz des Staatszwecks bei Hobbes das Ergebnis der mangelnden *rechtlichen* Sicherung individueller Freiheit und individuellen Lebens, liegt es nahe, in der Nachfolge *Lockes* rechtmäßige staatliche Gewalt erst durch materiale und prozedurale Garantien

(52) Nicht eindeutig deshalb, weil H. in *Leviathan*, Kap. 18, S. 160, den Fall verneint, in *De cive*, Kap. 6, art. 20, ihn - entgegen *Mayer-Taschs* Interpretation, ebd., S. 111-, ebenfalls verneint und ihn nur in *Leviathan* (LF), Kap. 18, S. 208, also in der ersten Fassung seines Denkens, zugelassen hat.

(53) vgl. *De cive*, Kap. 6, Art. 20; ebenso *Dallmayr*, [FN 7], S. 606.

zu konstituieren, Freiheit also nicht erst nur als nachträgliche Begrenzung staatlicher Gewalt, sondern als konstitutives Element staatlicher Gewalt zu erklären.

Diesen Weg geht, teils in bewußter Antwort, auf ein vor und dabei zugrunde gegangenes! Reich des Leviathan das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. In seinem ersten Artikel bekennt es sich zur Würde des Menschen und "darum" auch zu "unverletzlichen und unveräußerlichen" Grundrechten, darunter die Grundrechte auf Leben und Freiheit. Der juristische Abstand zu Hobbes scheint unwiderruflich. Dennoch bleiben Hobbes' Antinomien ungelöst. Denn das Grundgesetz hat im gleichen historischen Moment, als es das Kriegsdienstverweigerungsrecht anerkannte und damit die Garantie des Rechts auf Leben noch einmal ausdrücklich anerkannte, nicht nur auch eine potentielle Pflicht zum Kriegsdienst impliziert, die inzwischen durch eine Grundgesetzänderung auch statuiert ist, sondern das Recht auf Kriegsdienstverweigerung nicht aus Überlebensgründen, sondern aus Gewissensgründen, also gleichsam aus Respekt für den Schutz fremden, nicht des eigenen Lebens gewährt. Auf der anderen, profaneren Seite mutet es, obwohl das Grundrecht auf Freiheit konstitutiv für alle Gesetze, auch das Strafrecht, ist⁵⁵, straffälligen Bürgern für Mord auch lebenslange Strafen zu. Beide "unverletzlichen und unveräußerlichen" Rechtsgüter sind demnach nicht nur in ihrem Wesensgehalt beschränkbar, sondern auch gänzlich verlierbar.

-
- (54) Art 2 I 1 GG: "Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit" in Verbindung mit Art. 1 II GG: "unverletzliche () und unveräußerliche () Menschenrechte () als Grundlage jeder Gemeinschaft..." sowie Art. 2 II 2 GG: "Die Freiheit der Person ist unverletzlich".
- (55) Auch daß Art. 2 II 3 GG erklärt, in die in Art. 2 II genannten Rechte: Leben, Leib und Freiheit dürfe nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden, löst das Problem nicht, da Art. 19 II GG bezüglich solcher grundrechtseinschränkenden Gesetze erklärt: "In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden".

Der Auflösung dieser Antinomien befließigt sich heute die Staatsrechtslehre mit funktionalen Argumenten, etwa dem der "immanenten Schranken" jeden Grundrechts. Stets aber laufen sie wieder auf den Vorrang der Erhaltung der verfaßten Gesellschaft hinaus! Ist demnach für den Alltag des Bürgers das "angenehme" Leben in Freiheit zwar auch grundrechtlich abgesichert, in den Hobbes allein interessierenden extremen Fällen besteht nach wie vor eine Ungesicherheit des Überlebens. Man kann sie geradezu als Preis der Freiheit des Alltags nennen:

Der rechtmäßige Widerstand (Notwehr und Widerstand gegen die unrechtmäßige Staatsgewalt) ist entpolitisiert, doch die Selbstverteidigung im Sinne Hobbes' dafür nun ohne rechtlichen Ort. Und weiter: Der Mörder wäre verpflichtet, sich hinrichten zu lassen, gäbe es noch eine Todesstrafe; der Raubmörder ist verpflichtet, sich lebenslänglich einsperren zu lassen. Der diese Pflicht enthaltende staatliche Befehl ist sowohl objektiv als auch subjektiv verbindlich. Die grundrechtliche Sicherung des Lebens führt demnach —im Konflikt Individuum und Gesellschaft— zur Entrechtlichung der Akte zur Sicherung des Überlebens.

Zu Hobbes' Antinomie in Entfaltung seiner Überlebens-Theorie ist somit eine weitere hinzugetreten. Die Theorie eines Lebens-in-Freiheit bedingt eine frühere rechtliche Preisgabe des Lebens als bei Hobbes. Nicht nur die Grundprobleme der politischen Theorie Hobbes', sondern auch seine Lösungen behalten dadurch eine Aktualität. Wägt man nämlich beide Theorien *in diesem Punkte* ab, drängt sich folgende Überlegung geradezu auf. Wenn bei zwei alternativen Begründungen die weniger widersprüchliche vorzuziehen ist, *ist dann nicht die politische Theorie Hobbes' hier die rationalere, weil radikalere*, radikaler deshalb, weil sie weitergehend am Recht auf Freiheit und Leben festhält?

Eine ähnliche anstößig - anstoßende Schlußfrage provoziert auch der folgende Komplex:

II. FRIEDEN ODER WAHRHEIT?

1. Grundlegung der Frage

Einen grundsätzlichen Versuch, die Grenzen der Meinungsfreiheit zu bestimmen, enthält das 18. Kapitel des "Leviathan": "*Sixtly, it is annexed to the sovereignty, to be judge of what opinions and doctrines are adverse, and what conducing to peace*"⁵⁶. Auch diese Stelle, die dem Staat neben dem Gewalt- und dem Rechtsmonopol noch das geistige Monopol zuspricht, ändert sich nicht unwesentlich, je nachdem man auf das unbeschränkte Meinungsrichtertum im ersten Satzteil oder auf die Friedenssicherung im zweiten Satzteil abstellt. Im ersten Fall enthält sie dann in der Tat "eine der größten Herausforderungen des modernen liberaldemokratischen Bewußtseins", im letzteren Falle noch immer einen "entscheidenden Reflexionsgewinn der Neuzeit" - so beide Male *Willms* in euphorischer Deutung⁵⁷.

Daß die 6. Prärogative des Leviathan ausschließlich der Friedenserhaltung dienen soll, nicht aber gegen die Wahrheit gerichtet werden darf, ergeben jedoch schon weitere Ausführungen Hobbes': "*And though in matter of doctrine nothing ought to be regarded but the truth; yet this is not repugnant to regulating of the same by peace. For doctrine repugnant to peace, can no more be true than peace and concord can be against the law of nature*"⁵⁸. Doch ist damit weder das genaue Verhältnis von Frieden und Wahrheit bei Hobbes geklärt noch *Willms* Aktualisierung dieser Stelle begründet:

2. *Willms'* Widersprüche

Nicht schon in der Entscheidung für den Frieden, sondern in der zusätzlichen Einbindung des Friedens in den Wahrheitsbegriff habe Hobbes einen neuen "prakti-

(56) *Leviathan*, Kap. 18, S. 164.

(57) s. *Willms* [FN 5], S. 138 und 139.

(58) s. *Leviathan* aaO.

schen Vernunftbegriff" entwickelt, der aber nicht zum dauerhaften Gewinn der Moderne geworden, vielmehr "dem abendländischen Denken bis Marx —und seit Marx— wieder verloren gegangen sei⁵⁹. Schon hier regen sich Zweifel. Bestritten werden soll nicht, daß auch *Kant* nur die theoretische Vermittlung von Theorie und Praxis, und erst *Marx* die tätige (praktische) gelungen war. Doch dessen Lehre als Beleg für Hobbes' natürliches Gebot der Vernunft zu nehmen: "*to seek peace and follow it*", geht zu Lasten des revolutionären Marxismus, des von *Marx*⁶⁰ noch für unausweichlich gehaltenen Klassenkampfes mit dem Ziel der revolutionären "Aufhebung aller Verhältnisse, in denen der Mensch ein erniedrigtes, ein geknechtetes, ein verlassenes, ein verächtliches Wesen ist"⁶¹.

Willms reduziert also in Wahrheit den Revolutionsbegriff wieder auf die revolutionäre Theorie: In Hobbes' radikal rationalistischer Theorie liege die wahre Vollendung des revolutionären Denkens, nicht in einer atavistisch gewordenen revolutionären Praxis⁶². Das ist unangreifbar, wenn Hobbes so verstanden wird, daß zur Lösung etwa der Sozialen Frage der Staat gleichzeitig "Sozialistengesetze" und "Sozialgesetze" erlassen müßte⁶³. Doch während bei *Willms* diese praktischen, flankierenden Maßnahmen hinter der Meinungshoheit zurücktreten, rückt er als das eigentliche Verdienst der "modernen Leviathane" ins Licht, daß sich konsequente Wahrheitssuche, "also die moderne Wissenschaft, aus dem Bereich der politischen Praxis sich in der Weise emanzipierte, daß niemand mehr zur Verteidigung seiner These zu den Waffen greift"⁶⁴.

(59) s. *Willms*, ebd., S. 139.

(60) vgl. den Artikel: Klassen, Klassenkampf, in: SDG, 6 Bd. Freiburg/Basel/Wien 1966-1972, Bd. 3 (1969), Sp. 633-669, von Klaus *Beyme* zur Genesis und Entwicklung des Klassenkampfdenkens im Marxismus.

(61) s. Siegfried *Landshut* (Hrsg.) *Marx*. Die Frühschriften. Stuttgart 1953, Bd. 1, S. 206.

(62) s. *Willms* [FN 5], S. 133.

(63) ebd. S. 139.

(64) ebd. S. 140.

Der von *Willms* zuerst erwähnte neue Theoriebegriff Hobbes' mit unaufhebbarrem Zusammenhang von Theorie und Praxis, von Wahrheit und Frieden, wird demnach für *Willms* durch eine Praxis bestätigt, in der Wahrheit nicht mehr den Frieden gefährden kann, weil sich Theorie und Praxis getrennt hätten! Hobbes' Verdienst bestünde somit im Widerspruch der Gegenwart zu seinem Denken! ⁶⁵. Doch feststeht umgekehrt der manifeste Widerspruch von *Willms'* Annahmen zur Zunahme revolutionärer Theorien mit nachfolgender revolutionärer Praxis in fast allen bürgerlichen Gesellschaften. Solche Engführungen Hobbescher Gedanken zwingen daher zur erneuten, anspruchslöseren Interpretation.

3. Begrenzung durch Auslegung

Die Auslegung muß zunächst den systematischen Ort der fraglichen Stelle berücksichtigen. Im "Punkt 5", also unmittelbar zuvor, spricht Hobbes dem Souverän jedes Mittel zu, um die Gesellschaft vor äußeren und inneren Feinden zu sichern ⁶⁶, vor *hosttllity from abroad* und *discord at home*. "Und daher", fährt er dann fort, darf der Staat dann auch Meinungen darauf prüfen, ob sie den Frieden gefährden und notfalls ihre öffentliche Erörterung verbieten. Friedensgefährdung wird dabei wohl materielles Kriterium und doch - dies ist die erste Eingrenzung der Reichweite des Denkansatzes - nur eine negative Bedingung der Wahrheit. Diese Folgerung ist auch notwendig in einer funktionalen politischen Theorie, deren einzige Grundlage die Friedenssicherung ist ⁶⁷. Frieden aber muß dann folge-

(65) *Willms* beeinträchtigt seine Interpretation schließlich dadurch, daß er für die Zeit nach H. wieder ein isoliertes Wahrheitskriterium anerkennt, ebd. S. 131: "Als er (sc. H.) starb, war... Wahrheit durch die gesteigerte rationale Diskussion erneut möglich".

(66) s. *Leviathan*, Kap. 18, S. 163/4.

(67) H.' funktionaler Wahrheitsbegriff entspricht somit H.' funktionalem Wissenschaftsverständnis ("alles Erkennen geht am Ende auf eine Handlung oder Leistung aus"); dazu Jürgen Ha-

richtig präventiv gesichert werden, denn begnügte sich der Souverän mit nachträglichen Repressionen, ließe er zuvor den Eintritt akuter Friedensgefährdung zu.

Diese von Hobbes negativ verstandene Bedingung staatlicher Meinungshoheit wird jedoch fälschlich zu einer positiven Bedingung öffentlicher Diskussion umgedeutet, wenn man mit dem *Grafen Krockow* Hobbes einen "Beitrag zur Soziologie des Friedens" dahin entnimmt, daß nach Hobbes die Freiheit der Meinungsäußerung nur dort möglich sei, wo die Gegenstände in der Diskussion eine ausreichende "Toleranzgrenze" besäßen⁶⁸. Die Beschränkung der öffentlichen Diskussion kommt vielmehr für Hobbes erst dort in betracht - dies ist die zweite interpretative Eingrenzung - ,wo Konflikte existieren, die nicht mehr in öffentlicher Diskussion ausdiskutiert, sondern nur noch in offener Auseinandersetzung ausgetragen zu werden drohen, stets dort also, wo "emotio", ob religiös oder politisch fundiert, die "ratio" zu überspielen droht⁶⁹.

Eine dritte Eingrenzung ergibt sich schließlich daraus, daß der Primat des Friedens vor der Freiheit der Meinungsäußerung nur für die öffentliche Lehre in Schrift und Wort gilt, private Meinungsäußerung also unbeschränkt bleibt, eine Scheidung, die Hobbes im emotionellsten der Konflikte seiner Zeit, der Religionsfrage wiederholt⁷⁰.

bermas, Die klassische Lehre von der Politik in ihrem Verhältnis zur Sozialphilosophie (1961), abgedruckt in: Theorie und Praxis. Sozialphilosophische Studien, Neuwied/Berlin, 1963, S. 13-51 (41-46).

- (68) so Christian Graf von Krockow, Soziologie des Friedens. Drei Abhandlungen zur Problematik des Ost-West-Konflikts, Gütersloh 1962, S. 202 ff.
- (69) Dann aber genügt H. nicht schon die öffentliche Zensur. Daneben tritt die Lehrhoheit bezüglich Schulen, insbesondere Universitäten, s. *Leviathan*, Kap. 37, sowie eine allgemeine politische Erziehung an hierfür frei gehaltenen Tagen, s. a. *Sorensen*, [FN 2], S. 292 ff. Überspitzt ausgedrückt: *civil education* wird dabei zur *civil indoctrination*!
- (70) s. *Leviathan*, Kap. 37, S. 436/7.

4. Flankierende Maßnahmen

Doch Friedenssicherung verlangt mehr als Prävention. Mit ihr muß eine Regierungstätigkeit von ebensolcher Radikalität einhergehen, wie sie Hobbes bei der Lösung der religiösen Frage vorführt. Auf der einen Seite spricht er hier dem Leviathan das "Summepiskopat" zu, das Recht zur umfassenden Regelung des religiösen Bereichs von der Doktrin bis zum Kultus⁷¹. Auf der anderen Seite aber läßt er dem Bürger noch jenes Maß an Religionsfreiheit, das mit dem Frieden verträglich erscheint, eine frei häusliche Sphäre der Andacht, die *libertas religiosa in foro interno*. Und sie bleibt der Selbstverteidigung fähig Man darf —in bewußter Hinnahme der Ambivalenz des Ausdrucks gerade für diese Situation— hier getrost von einer "praktischen Konkordanz" sprechen, da von Hobbes beides, der öffentliche Religionsfriede wie die private Religionsfreiheit in Zeiten von Religionskriegen erhalten werden soll⁷².

Die "totale Verselbständigung des Staates" wird damit verhindert und doch eine Spannungslage bestehen gelassen, die Herrschaftssphäre wird maximiert, die Freiheits-sphäre minimiert aber insoweit gleichzeitig auch für unentziehbar erklärt. Solche Freiheit ist und bleibt prekär. Wird sie aber dauerhaft, bezeugt sie dann die Aufklärung auch des Souveräns, nicht nur der Bürger! Gleicher Lösung bedürfen andere "Lebensfragen". Meinungsfreiheit kann sie allenfalls an der Entfaltung und Verschärfung durch Diskussion hemmen, nicht aber lösen. Die Befriedung der Gesellschaft erfordert einen jeweils neuen "Ausgleich".

Diese Verbindung von Meinungshoheit einerseits, praktischer, ausgleichender Gesetzgebung andererseits schließt

(71) *Leviathan*, Kap. 37 *passim*; dazu *Willms* [FN] 5, S. 176-215.

(72) *De cive*, Kap. 18, art. 13; doch ist hier allenfalls *passiver* Widerstand erlaubt! so auch *Mayer-Tasch*, [FN 9], S. 91-93, denn der aktive würde die Institution des Leviathan in der konkreten Situation H', der religiösen (Meinungs-)Kämpfe gerade zunichte machen.

(73) s. *Willms*, ebd. S. 133.

es demnach aus, Hobbes' Entscheidung für den Frieden statt für die volle Meinungsfreiheit mit *Willms* nur als eine "Entscheidung für die (bestehende) Kultur" zu deuten ⁷⁴. Vielmehr zeugt umgekehrt Hobbes' Lösung und ihre jeweilige Anwendung von Kultur, von politischer Kultur ⁷⁵, die den Konflikt durch Ausgleich zu bändigen und in Zukunft zu vermeiden sucht.

5. *Emanzipation der Wahrheit von der Politik?*

Willms zufolge existiert heute Hobbes' Problematik deshalb nicht mehr, weil sich Wahrheitssuche und politische Praxis der Wahrheit so weit entfernt hätten, als daß man noch für seine Überzeugung unmittelbar zu den Waffen griffe. Dieser Annahme liegt *die* Einschätzung des Verhältnisses von Wahrheit und Politik zugrunde, daß sich die Wissenschaft seit dem 19. Jahrhundert in einer immer größeren Distanz zur politischen Praxis befinde, auch und gerade dank staatlicher Tätigkeit. Doch ein solches Gesamturteil gibt weder den historischen Prozeß exakt wider noch entspricht sie der Interdependenz von Wissenschaft und Politik in der Gegenwart.

Schon auf der ersten, idealistischen Stufe moderner Wissenschaftsgeschichte, als die Wissenschaft durch staatliche Akte —und nicht aus eigener Kraft!— von direkter staatlicher Zielbestimmung befreit wurde, geschah diese Befreiung in der Annahme, daß freie Wissenschaft auf der Suche nach der Einheit der Erkenntnis und durch Erkenntnis der Einheit *von selbst* die höchste, wahre Idee vom Staat und des Pflichtenstatus seiner Bürger hervorbringe ⁷⁶. Erst auf der zweiten, positivistischen Stufe zielte Wis-

(74) s. *Willms*, ebd. S. 131.

(75) so wohl auch *Hofmann* [FN 27], S. 135.

(76) dies ist der Tenor aller idealistischen Schriften zum Verhältnis Wissenschaft (Universität) und Staat von *Schelling* über *Fichte*, *Schleiermacher*, *Steffens* zu *W. v. Humboldt*. S. Ernst *Anrich* (Hrsg.), *Die Idee der Deutschen Universität*, Darmstadt 1966: darin *Humboldt*: "(Der Staat) muß im Ganzen von (seinen Universitäten) nichts fordern, was sich unmittelbar und

senschaft nur noch auf Erklärung einzelner Phänomene, nicht mehr auf Erkenntnis deren Zusammenhänge, traten demnach objektiv Wahrheit und Sittlichkeit, Erkenntnis der Wissenschaft und moralisches Handeln auseinander. Nur subjektiv, individuell-beliebig blieb Wissenschaft noch vom Ethos des Forschers getragen. Es fällt schwer, mit *Willms* in dieser defizitären Trennung von Wissenschaft und "richtiger" Praxis "zweifellos die größte Errungenschaft der abendländischen Geschichte" ⁷⁷ zu finden!

Übersehen wird überdies, daß auf der gegenwärtigen dritten Stufe eine, der Ausgangslage Hobbes' bedrohlich nahe Entwicklung eingetreten ist. In ihr dienen wieder Natur- und Ingenieurwissenschaften —die Technologie— wie in Hobbes' Verständnis angelegt als Herrschaftswissen, als verfügbares Wissen sowohl zur Beherrschung der Natur wie zur Erhaltung politischer Herrschaft, die sich zunehmend mehr allein durch ihre Fähigkeit, planend die Gesellschaft zu erhalten und zu steuern, legitimiert. Doch dieser Vermischung bis zur Grenze der Identifikation von Wissenschaft (Wahrheit) und Politik (Frieden) auf der einen Seite steht auf der anderen Seite, mehr und mehr in und zur Auseinandersetzung geratend, die Zielbestimmung dieser staatlichen Steuerung der Gesellschaft durch unterschiedlich orientierte, doch gleichermaßen auf Praxis zielende ("handlungsorientierende") Gesellschaftswissen-

geradezu auf ihn bezieht, sondern die innere Überzeugung daß, wenn sie ihren Endzweck erreichen, sie auch seine Zwecke ke und zwar von einem viel höheren Gesichtspunkt aus erfüllen..." (S. 381).

- (77) s. *Willms*, ebd., S. 140, was er dann doch später (S. 219-228) zurücknimmt, indem er differenziert: Festzuhalten sei auch heute noch an der Emanzipation, aufzugeben aber die Abstraktion der Wissenschaft (von der Politik) und die neue Wissenschaft auf die unaufgebbare, unüberholbare individuelle Autonomie - H.' Vermächtnis - zu stützen (S. 227/8). Also besteht die Emanzipation der (Politischen) Wissenschaft von der politischen Praxis darin daß sie nicht nur praxis-, sondern auch zielorientiert ist - doch auf zielorientierte Praxis verzichtet!

schaften gegenüber ⁷⁸. Als Folge dieser Entwicklung stehen sich nun nicht nur gefährliche, weil unvereinbare, unversöhnliche Zukunftsentwürfe verschiedener Gruppen der Gesellschaft gegenüber ⁷⁹, sondern auch unvereinbare, dabei virulente Erklärungs- und Handlungstheorien: Theorie will Praxis werden!

Weil heute somit Wissenschaft ins Zentrum der Politik gerückt ist, scheint ferner eine feste, doch zugleich distanzierte Meinungshoheit des Staates nicht mehr wie noch bei Hobbes möglich. Denn politische Auseinandersetzung wird mit wissenschaftlichen Argumenten geführt - im Kampf der Experten und wissenschaftliche Auseinandersetzung mit politischen Argumenten ⁸⁰, etwa ob das Ziel staatlichen Handelns die "Emanzipation" des Individuums zum sozialen Wesen sein solle, also seine (gegenwärtige) Verfügbarkeit gefordert sei, oder vielmehr die Erhaltung seiner gegenwärtigen Unantastbarkeit, also seine individuelle Freiheit? Legt dann aber ein freiheitlicher, demokratischer Staat in engagierter, also parteiischer Meinungshoheit unverfügbare, der "offenen" politischen Diskussion entzogene Güter fest —und der Diskussion entzogen sind auch sol-

(78) aus der inzwischen angehäuften Literatur zu dieser Frage - Zeichen nicht nur der Aktualität des Problems, sondern auch des Mangels an einem Fadenkreuz zur Verortung und von Begriffen zur Bewertung, sodablaße Einfälle Plausibilität und bloße Postulate Notwendigkeit beanspruchen können - ragt noch immer die Sammlung von Aufsätzen von *Hans Maier, Klaus Ritter* und *Ulrich Matz* (Hrsg.), *Politik und Wissenschaft*, München 1971 (Münchner Studien zur Politik, Bd. 17) heraus. Die hier angeschnittene Frage der verlorenen Legitimation der Freiheit der Wissenschaft behandelt bes. *Matz*, *Die Freiheit der Wissenschaft in der technischen Welt. Ein politisches Prinzip in der Krise*, S. 401-431.

(79) s. dazu die Referate von *Julien Freund*, *Le droit comme motif et solution de conflits*, und *Niklas Luhmann*, *Die Funktion des Rechts. Erwartungssicherung oder Verhaltenssteuerung? Vorträge des Weltkongresses für Rechts- und Sozialphilosophie*. Madrid. Demnächst in: *ARSP Beiheft, NF 8* (1974). s. einstweilen *meinen* Bericht in: *AöR 99* (1974), S. 124-129 (125-128).

(80) s. dazu in *Hans Maier* u. a. [FN 78] die Referate von *Bahrt, Tenbruck* und *Friedrich*.

che Gegenstände, deren Veränderung *ex constitutione* verboten ist - dann droht auch nicht mehr von der wissenschaftlichen Meinung der staatlichen Ordnung allein Gefahr, sondern der Staat selbst setzt Gefahren für den Frieden und dies im Interesse der freiheitlichen Verfassung!

6. *Hobbes semper vivus?* (II)

Die "alte" (*Willms*) politische Theorie der Meinungsfreiheit bei Hobbes ist demnach noch nicht überwunden, im Gegenteil! Denn nicht erst die anarchistische, sondern schon eine zum Kampf gegen die freiheitliche, demokratische Grundordnung aufrufende Lehre rechtfertigt heute die Ausübung der Meinungshoheit in vielfältigen Formen, die bis zur Verwirkung des Grundrechtes der freien Meinungsäußerung reichen⁸¹. Der Unterschied zur Position Hobbes' besteht nur mehr darin, daß der Staat auf eine Disqualifizierung der verfassungsfeindlichen Meinungen (Lehren) als "Unwahrheit" verzichten darf und allein auf ihre akute Freiheitsgefährdung abstellen kann.

Doch diesem angeblichen "Reflexionsgewinn" stehen bedenkliche Nachteile gegenüber. Zum ersten hat durch die Addition unverfügbarer materialer politischer Werte in ihrer Verfassung die rationaler gewordene Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland die politische Toleranzgrenze weiter nach vorn geschoben, statt zurückgenommen, und somit die Möglichkeit politischer, die staatliche Existenz akut gefährdender Konflikte vergrößert, statt sie zu verringern. Zum zweiten brisanter noch, erhöht ihre freiheitlichen

(81) Neben der Verwirkung von Grundrechten (Art. 18 GG) sind an bedeutsamen Mitteln der politischen "Meinungshoheit" noch zu nennen das Vereinsverbot (Art. 9 II GG) und das Parteienverbot (Art. 21 II GG). Verwirkt werden können die individuellen Grundrechte der freien Meinungsäußerung in Schrift, Bild, Druck und Lehre, die kollektiven Grundrechte der Vereins-, Versammlungs- und Parteienfreiheit nebst weiteren verwandten Kommunikationsrechten (Briefs-, Post- und Fernmeldegeheimnis), das Asylrecht, selbst das Eigentumsrecht!

demokratische Grundordnung überspitzt formuliert die Gefahr der gewaltsamen Änderung ihrer politischen Verfassung. Denn der "contrarius actus" —den, weil friedlich, noch Hobbes zugelassen hatte, auch wenn der erneute Unfrieden seine Folge werden sollte— ist in der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung, die die Änderung der Verfassungsgrundsätze grundsätzlich der Verfassungsänderung entzogen hat, praktisch unmöglich geworden. Weil dann aber diese Grundsätze zur "begrenzten Ewigkeitsentscheidung" gemacht sind, wird transzendente Verfassungsänderung in den Bereich des Bürgerkrieges abgedrängt. Zum dritten ist der freiheitliche Staat, der auch den Notstand freiheitlich verfaßt, nicht mehr Herr aller Mittel, die notwendig werden könnten, den Frieden wiederherzustellen. Freiheitssicherung kehrt sich demnach wider die Friedenssicherung. Anders ausgedrückt lautet die Folgerung, daß sich zur Aporie des Vertragszweck der Sicherung des Überlebens, je freiheitlicher die Gesellschaft, desto unvermeidlicher auch die Aporie des Staatszwecks gesellt.

Man kann solchen Fragen mit Recht entgegenhalten, daß eine Verfassung stets auch gefaßte Zeit, daß konkret die freiheitliche Verfassung der Bundesrepublik normative Antwort auf die Herausforderung eines totalitären Geordnetseins ist. Doch diese Rechtfertigung wirft nur die neue Frage auf, ob nicht Verfassungsrecht auch die Zukunft verstellen kann. Zumindest im Lichte dieser Frage ist Hobbes' Position, das unerschrockene Festhalten nur an der Grundbedingung jeglicher Sozietät, dem Waffenfrieden, neu deutbar. Je weniger materiale Kriterien eine

(82) s. Willms [FN 5], S. 139.

(83) "Begrenzter Ewigkeitswert" deshalb, weil die Möglichkeit der Einsetzung eines "pouvoir constituant" zur gesamtdeutschen Änderung des Grundgesetzes als einer Ordnung nur "für eine Übergangszeit" (Präambel), nicht ausgeschlossen ist (Art. 146 GG). Offen bleibt dabei aber, wieweit das Verlangen einer neuen Verfassung und die politische Aktion hierfür als verfassungsfeindliche Betätigung gegen die freiheitliche, demokratische, Grundordnung angesehen werden darf und muß.

Gesellschaft zu ihrer Identifikation verwendet, außer dem unaufgebbaren der Friedenssicherung, desto größer bleibt die Gewähr ihrer friedlichen und dann auch freiheitlichen Entfaltung. Je mehr aber solcher Kriterien, desto größer auch die Wahrscheinlichkeit einer notwendigen Ausübung der Meinungshoheit bei möglicher Verringerung der Mittel zum politischen Ausgleich. Um so größer wird wiederum dann die Gefahr blosser Unterdrückung verfassungsfeindlicher Aktionen und des endlichen gewaltsamen Ausbruchs der unterdrückten, nicht ausgeglichenen Fragen. Nicht im Fehlen des Reflexionsniveaus allein, auch in der Beschränkung der Aktionsbreite kann also eine Gefährdung des Friedens liegen. Mit dem Frieden steht und fällt aber auch die Freiheit. *Ist Hobbes' politische Theorie also nicht auch hier rationaler, weil radikaler, radikaler deshalb, weil sie allein an dem Grundwert des Lebens in Frieden festhält?*